

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und Kirmesveranstaltungen im Gebiet der Gemeinde Lienen vom 28.03.2000

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) und des § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1997 (GV NW S. 17 / SGV NW 7103) wird von der Gemeinde Lienen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Lienen vom 27.03.2000 für das Gebiet der Gemeinde Lienen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt die Sperrzeit in den Nächten zum Samstag und Sonntag um 3.00 Uhr.

(2) In den unten angegebenen Nächten eines jeden Jahres wird der Beginn der Sperrzeit wie folgt hinausgeschoben:

1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 04.00 Uhr;
2. Für die Karnevalstage:
Weiberfastnacht, Karnevalssamstag,
-sonntag und -montag bis 04.00 Uhr;
3. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 04.00 Uhr;
4. Für die Veranstaltung der Feuer- und Wasserrevue (Bombeiros Show-Night) bis 04.00 Uhr.

§ 2

Der Beginn der Sperrzeit wird für die Veranstaltung von Schaustellungen und anderen Lustbarkeiten auf der Frühjahrs- und Sommerkirmes jeweils auf 24.00 Uhr hinausgeschoben.

§ 3

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und 12 sowie Abs. 2 Ziff. 4 des Gaststättengesetzes wird besonders hingewiesen.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Lienen als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Lienen, 28.03.2000
gez. Murken
Bürgermeister

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.99 (GV NW S. 590), kann gegen die obenstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 28.03.2000

Gemeinde Lienen
gez. Murken
Bürgermeister